

# Nutzungsvertrag

zwischen

1. **GROßE KREISSTADT SCHWETZINGEN**, Hebelstraße 1, 68723 Schwetzingen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. René Pöttl  
– im Folgenden „**Stadt**“ –
  
2. **BOULE-CLUB „SCHWETZINGER FÜCHSE“**, Neurott 40, 68723 Plankstadt, vertreten durch den 1. Vorstand, Herrn Martin Schmidt  
– im Folgenden „**Boule-Club**“ –
  
3. **SPORTVEREIN 1898 SCHWETZINGEN E. V.**, vertreten durch den Vorstand Rainer Zimmermann (1. Vorsitzender), Jürgen Frank (stellvertretender Vorsitzender), Jan Fuhrmann, Daniel Heinrich und Lothar Fischer, Ketscher Landstraße 11, 68723 Schwetzingen  
– im Folgenden „**Verein**“ –

## Präambel

Die Stadt ist Eigentümerin der Sportanlagen in der Ketscher Landstraße 11, 68723 Schwetzingen. Diese Sportanlagen sind zum überwiegenden Teil an den Sportverein 1898 Schwetzingen e. V. verpachtet.

Mitverpachtet, allerdings nur eingeschränkt, ist u.a. auch der auf dem Gelände befindliche Hartplatz, auf der als **Anlage 1** beigefügten Planskizze mit Sportplatz 4 und rot schraffiert gekennzeichnet. An diesem Hartplatz hat der Boule-Club ein Mitnutzungsrecht.

### 1. Mitnutzung

Die Stadt erlaubt dem Boule-Club, den auf der Städtischen Sportanlage in der Ketscher Landstraße gelegenen Hartplatz am westlichen Rand der Anlage neben dem Verein mit zu benutzen.

### 2. Zustand des Nutzungsobjekts

Der Boule-Club hat den Hartplatz schon in der Vergangenheit mitgenutzt. Es erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an.

### 3. Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt für die Mitnutzung des Hartplatzes beträgt jährlich den symbolischen Betrag von 1,00 EUR.

#### **4. Nebenkosten**

Nebenkosten fallen keine an.

#### **5. Fälligkeit des Nutzungsentgelts und Zahlstelle**

Das Nutzungsentgelt ist auf das Konto der Stadt bei der Sparkasse Heidelberg, Konto-Nr.: 2 50 10 442, BLZ: 672 500 20, IBAN: DE08 6725 0020 0025 0104 42, BIC: SOLADES1HDB jeweils bis 15. Februar eines Jahres zu zahlen.

#### **6. Dauer des Nutzungsverhältnisses**

Das Mietverhältnis beginnt am 1. Januar 2014. Es ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

#### **7. Kündigung des Nutzungsverhältnisses**

Jede Partei hat das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Eine Verlängerung des Nutzungsverhältnisses bei Fortsetzung des Gebrauchs nach seiner Beendigung wird ausgeschlossen.

#### **8. Instandhaltung**

Der Boule-Club ist verpflichtet, den Hartplatz pfleglich zu behandeln. Der Boule-Club wird den Hartplatz instand halten, insbesondere, falls erforderlich, rechen und walzen. Der Boule-Club wird den Hartplatz und den Bereich um den Hartplatz mindestens in einer Breite von 1 Meter um den Platz von Unkraut freihalten. In Zeiten, in denen auch der Verein den Hartplatz nutzt, also in den Wintermonaten, wird auch der Verein nach Nutzung den Hartplatz im vorgenannten Sinn pflegen. Die Nutzungsberechtigten haben sich insoweit abzustimmen. Wenn der Platz nicht in Ordnung gehalten wird, behält sich die Stadt vor, ihn auf Kosten der Nutzungsberechtigten pflegen zu lassen.

Schäden an dem Hartplatz haben der Boule-Club und der Verein unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

#### **9. Haftung der Stadt**

Die Stadt haftet nicht verschuldensunabhängig für Mängel, die bei Vertragsschluss vorhanden sind. Die Stadt haftet bei anfänglichen Mängeln nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Auch für andere Mängel haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um die Verletzung einer Kardinalpflicht aus diesem Vertrag. Hier haftet die Stadt unbeschränkt.

#### **10. Verkehrssicherungspflicht**

Der Boule-Club übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für den gemieteten Hartplatz. In der Zeit, in der der Verein den Hartplatz nutzt, obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Verein. Gegenüber der Stadt übernehmen die Nutzungsberechtigten die Verkehrssicherungspflicht als Gesamtschuldner.

#### **11. Haftung des Boule-Clubs**

Der Boule-Club haftet der Stadt für Schäden, die er durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht. Er haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Mitglieder, Angehörigen, durch Handwerker, Arbeiter, Besucher, Gäste, Mitspieler und sonstige Personen, die sich mit seinem Willen auf dem Gelände der Sportanlagen aufhalten oder diese aufsuchen, verursacht werden.

## 12. Nutzungszweck

Der gemietete Hartplatz darf nur für das Boule-Spiel benutzt werden.

## 13. Mitnutzung der „Roten Garage“

Der Boule-Club darf auch die sogenannte „Rote Garage“, eine mit roten Klinkersteinen verkleidete Garage auf dem Gelände der Sportanlagen, mitbenutzen. Der Boule-Club darf die rechte Hälfte der Garage nutzen, die linke wird von dem Hausmeister der Stadt für das Unterstellen der Geräte zur Pflege der Sportanlagen genutzt.

Der Boule-Club hat seinen Teil der Garage pfleglich zu behandeln, insbesondere regelmäßig zu reinigen und sauber und trocken zu halten.

Die Stadt kann diese Nutzungserlaubnis mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende widerrufen, z.B. wenn sie die Garage anderweitig benötigt.

## 14. Mitnutzung der Toiletten

Der Boule-Club ist berechtigt, die Toiletten auf dem Gelände der Sportanlagen mitzubenzuzen. Der Sportverein 1898 Schwetzingen e. V. gewährt mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag dem Boule-Club ausdrücklich ein Zugangsrecht.

Der Boule-Club hat die Toiletten nach Benutzung in einem sauberen Zustand zurückzulassen. Verunreinigungen hat er sofort und selbst zu beseitigen. Falls es zu Verschmutzungen der Toiletten-Anlage kommt, die der Boule-Club zu vertreten hat, behält sich die Stadt vor, zusätzlich zum Nutzungsentgelt einen laufenden Kostenbeitrag für die Reinigung der Toiletten-Anlage zu verlangen.

## 15. Haftpflichtversicherung

Der Boule-Club hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, mit der Schäden, die er an dem Hartplatz oder der Toiletten-Anlage, der Garage oder an sonstigen Teilen der Sportanlagen verursacht oder die er den Besuchern der Sportanlagen zufügt, abgedeckt werden. Er hat der Stadt unverzüglich eine Kopie der Versicherungspolice zu überreichen.

## 16. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

## 17. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich für einen solchen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Klausel durch eine solche wirksame durchführbare Klausel zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise möglichst nahekommt. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.

## 18. Anlage

Anlage 1, Planskizze

Schwetzingen, den

Schwetzingen, den

Schwetzingen, den

---

Große Kreisstadt Schwetzingen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. René Pörtl

---

Boule-Club, vertreten durch den Vorstand, Herrn Martin Schmidt

---

SV 1898 Schwetzingen e.V., vertreten durch den 1. Vorstand, Herrn Rainer Zimmermann

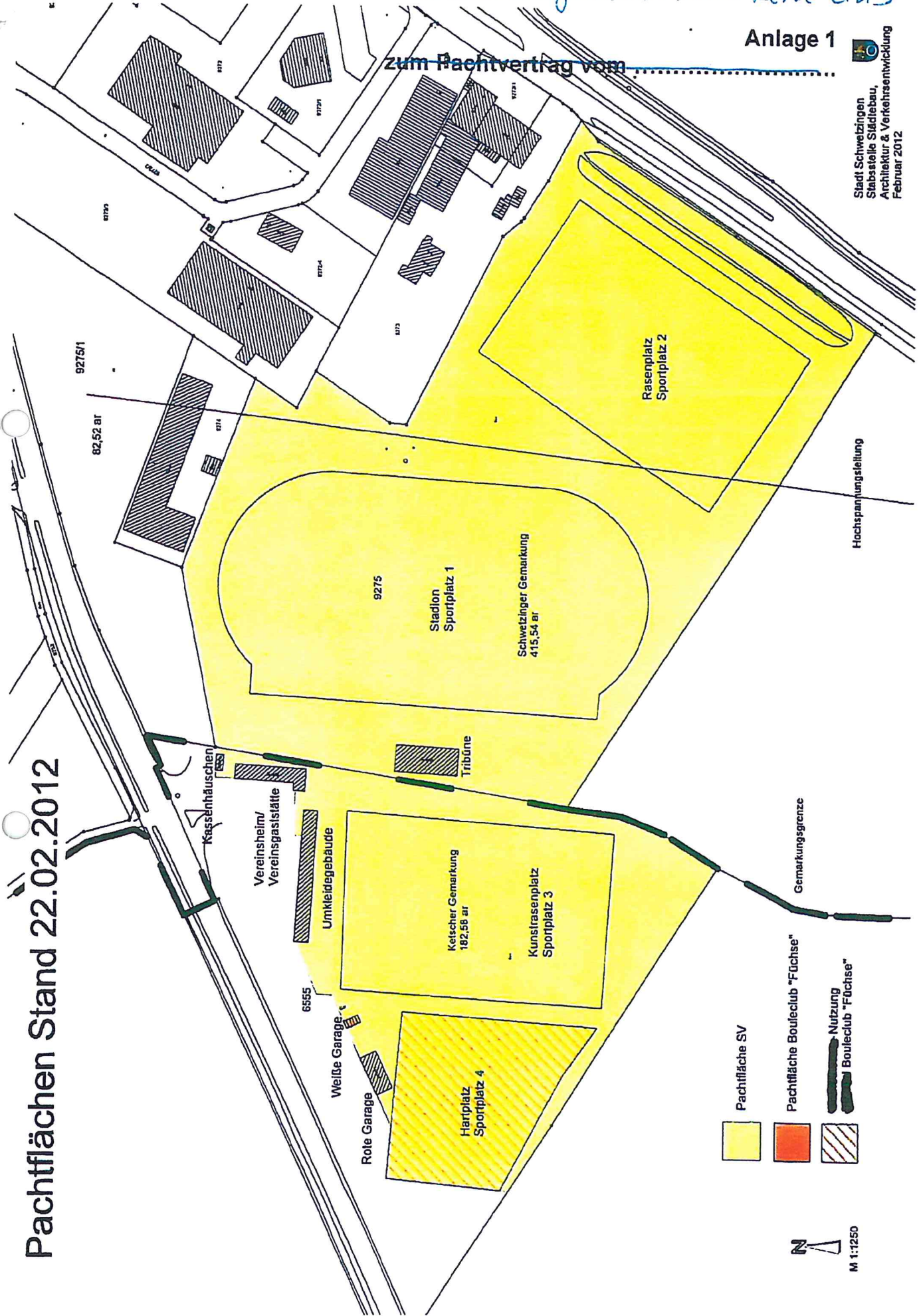
# Pachtflächen Stand 22.02.2012

*Zum Mietvertrag zwischen der Stadt Schwetzingen und dem Boule-Club*

zum Pachtvertrag vom .....

Anlage 1

Stadt Schwetzingen  
Stabsstelle Städtebau,  
Architektur & Verkehrsentwicklung  
Februar 2012



- Pachtfläche SV
- Pachtfläche Bouleclub "Füchse"
- Nutzung Bouleclub "Füchse"



M 1:1250